

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS vertreten durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt

und dem/der

WALDEIGENTÜMER/IN

Name : Tagwen Niederurnen, vertreten durch den Gemeinderat Niederurnen

Adresse : 8867 Niederurnen

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats im Gebiet Flüewald, Niederurnen
(Teil der Parzelle Nr. 1 GB Niederurnen)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll der Flüewald (Nr. 002 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996), insgesamt 55.02 ha, gemäss beiliegendem Plan 1:10'000 und den untenstehenden Zielen als Teilreservat (35.70 ha), resp. Sonderwaldreservat (19.32 ha), unter Schutz gestellt werden.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan 1 : 10'000 bezeichneten Waldflächen (Teil der Parzelle Nr. 1 von GB Niederurnen) mit einer Fläche von insgesamt ca. 55.02 ha.

3. Schutzziele

- Erhalten und fördern einer typisch ausgebildeten, verbreiteten Waldgesellschaft (E+K 48b)
- Zulassen aller Waldentwicklungsphasen wie Jugend-, Alters- und Zerfallsphasen
- Förderung bedrohter Tierarten und ihrer Lebensräume: Auerwild, Dreizehenspecht, Sperlingskauz
- Förderung besonderer Wald-Strukturen: Totholz, Altholz, natürliche Stufigkeit
- Schutz einer besonderer Landschaft

4. Massnahmen

4.1. Hinterer Flüewald

Angestrebt wird ein Naturwald ohne weitere forst- und alpwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines Teilreservats.

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Kantonsforstamt und nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen von Bäumen, die aus dem Reservat in die Weide fallen;
- Aufrüsten und liegenlassen von Sturm- und Borkenkäferholz zur Verhinderung einer Kalamität;
- Reuten einwachsender Flächen im hinteren Teil zur Förderung einer Auerwild-Population, falls sich eine solche einstellt;

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Unterhalt und Offenhaltung des Wanderweges;
- Beschriftungen und Info-Tafeln;
- Weideabzäunung gemäss Plan 1 : 10'000;
- Verbot für Biker inkl. allfällige Absperrungen;
- Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände.

4.2. Vorderer Flüewald

Angestrebt wird ein naturnaher Wald ohne nachteilige Nutzungen wie Beweidung, Biking, Reiten, etc. im Sinne eines Sonderwaldreservats.

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Kantonsforstamt erlaubt und erwünscht:

- Zielgerichtete forstliche Eingriffe zur Aufrechterhaltung der aktuellen einzelbaumweisen Stufigkeit;
- Bereitstellung von Brennholz für die Alp, falls ausserhalb des Reservats keine geeigneten Möglichkeiten bestehen;
- Ergänzungspflanzungen von Weisstannen und deren Schutz vor Wildverbiss;
- Bereitstellung von genügend liegendem Totholz (Moderholz) als zukünftiges Verjüngungssubstrat.

Die Beweidung ist auch in diesem Waldteil auszuschliessen.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht im Teilreservat Hinterer Flüewald eine einmalige Ertragsausfall-Entschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999.

Die einmalige Ertragsausfall-Entschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr [REDACTED]. Sie wird nach der Vertragsunterzeichnung fällig.

- b) Besondere Eingriffe zum Schutz und zur Erhaltung des Teilreservates Hinterer Flüewald, Eingriffe zur zielgemässen Pflege des Sonderwaldreservates Vorderer Flüewald, sowie weitere notwendige Massnahmen (Punkte 4.1 und 4.2), die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen, werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden.
- c) Der Kanton sorgt für die Einholung und Auszahlung des zugesicherten Bundesbeitrages.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden. Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert 50 Jahre. Wird sie nicht fünf Jahre vorher gekündigt, erneuert sie sich stillschweigend um jeweils 10 Jahre.

8. Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

9. Beilagen

Der beiliegende Plan 1:10'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Glarus, 19. SEP. 2001

Für den KANTON GLARUS:

Direktion für Landwirtschaft, Wald
und Umwelt



Ort, Datum

8867 Niederurnen 5. Okt. 2001



Für den Tagwen Niederurnen
als Waldeigentümer:

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt:

Exemplar: *Kantonsforstamt*

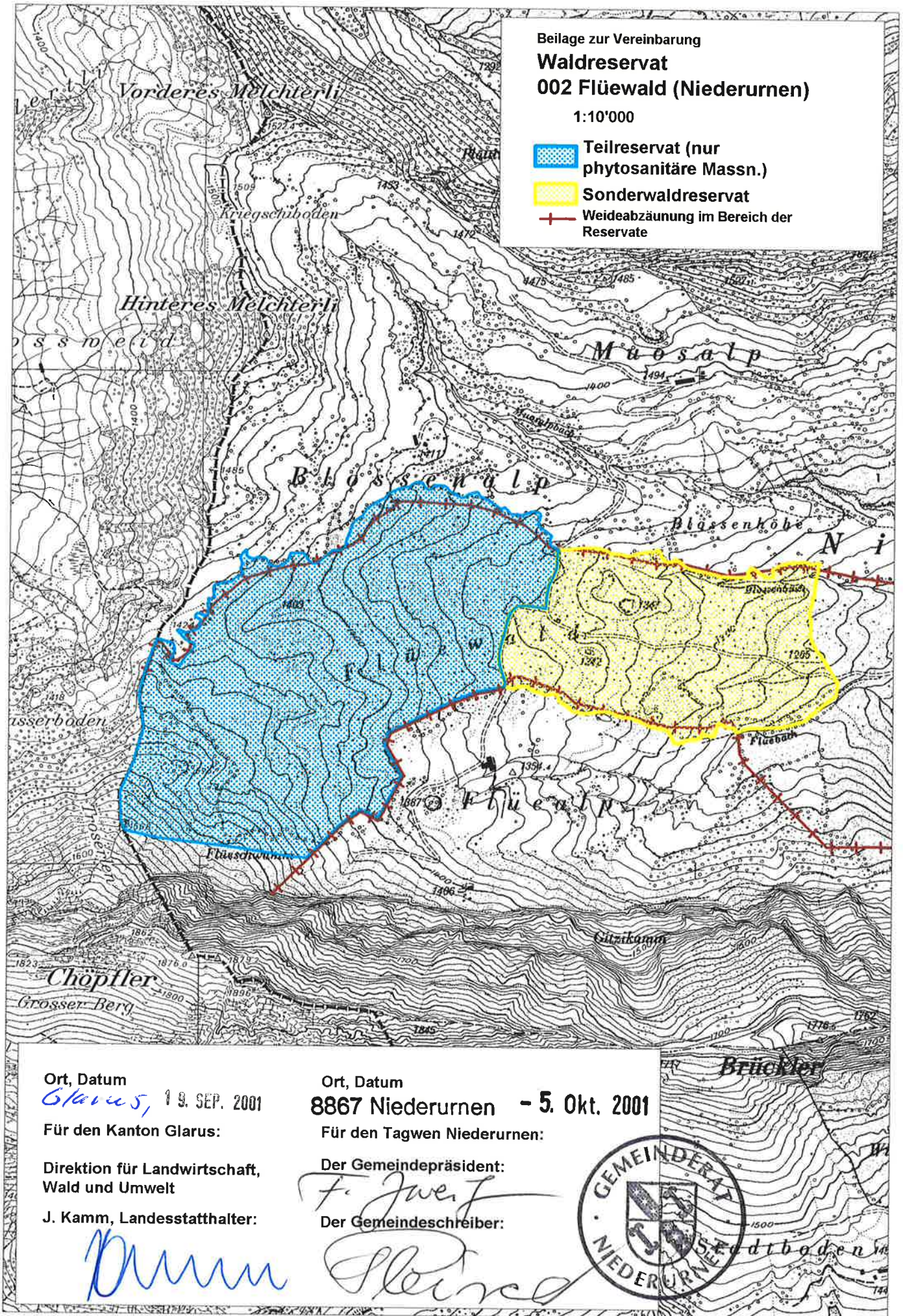
Beilage zur Vereinbarung

Waldreservat

002 Flüewald (Niederurnen)

1:10'000

-  Teilreservat (nur phytosanitäre Massn.)
-  Sonderwaldreservat
-  Weideabzäunung im Bereich der Reservate



Ort, Datum

Glarus, 19. SEP. 2001

Für den Kanton Glarus:

Direktion für Landwirtschaft,
Wald und Umwelt

J. Kamm, Landesstatthalter:

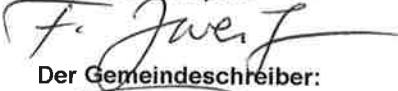


Ort, Datum

8867 Niederurnen - 5. Okt. 2001

Für den Tagwen Niederurnen:

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:

